

**Mitteilungen der  
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**02.05.2022**

**7.34.C**  
 Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht  
 während der Sars-CoV-2-Pandemie

**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen  
 über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht  
 während der Sars-CoV-2-Pandemie**

**Vom 29. April 2020**

*Diese Satzung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft; bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort. Abweichend von Satz 1 gilt § 6 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses rückwirkend ab dem Wintersemester 2020/21.*

*Bisherige Fassungen:*

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	29. 04.2020	29.04.2020	07.05.2020
1. Änderung	15. 07.2020	20.07.2020	22.07.2020
2. Änderung	16.12.2020	19.01.2021	27.01.2021
3. Änderung	17.03.2021	30.03.2021	19.04.2021
4. Änderung	01.09.2021	14.09.2021	24.09.2021
5. Änderung	20.10.2021	09.11.2021	16.11.2021
6. Änderung	16.03.2022	29.03.2022	02.05.2022

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Studienvoraussetzungen .....	2
§ 3 Veranstaltungen .....	2
§ 4 Prüfungen .....	2
§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung .....	3
§ 6 Abschlussfristen .....	3
§ 7 Elektronische Abgabe .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie	02.05.2022	7.34.C
---	------------	--------

## § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Studiengänge und Prüfungen an der Justus-Liebig-Universität und gehen den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge (ALB) vor. Unberührt bleiben bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen.

## § 2 Studienvoraussetzungen

Können Studierende fachspezifische Studienvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Musik-, Kunst- oder Sport-eignungsprüfung) aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht innerhalb der geforderten Frist nachweisen, kann das Studierendensekretariat anstelle von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch eine pauschale Fristverlängerung um ein oder zwei Semester gewähren.

## § 3 Veranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können anstatt als Präsenzveranstaltungen auch in Formaten angeboten werden, die keine Präsenz der Beteiligten an der Universität erfordern, insbesondere als Videokonferenzen oder in anderen digitalen, webbasierten Formen. Das Hochschulrechenzentrum kann hierzu Hilfsmittel bereitstellen und Empfehlungen aussprechen. Das Nähere kann das Präsidium durch Beschluss regeln.

(2) Setzt der Zugang zu einer Veranstaltung nach bisher geltendem Recht den vorherigen Besuch einer anderen Veranstaltung oder das Bestehen einer Prüfung voraus, gilt dies nur, soweit es aus Gründen der Arbeitssicherheit unerlässlich ist. Von Zugangsvoraussetzungen zum Thesismodul kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag befreien, wenn der Prüfling sie aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht in zumutbarer Zeit erfüllen kann; spätestens bei Abschluss des Studiums müssen die Voraussetzungen jedoch erfüllt sein.

(3) Soweit Studienordnungen den Erwerb außerfachlicher Kompetenzen vorsehen, können die Prüfungsausschüsse tätige Hilfe Studierender in der Bekämpfung der Sars-CoV-2-Pandemie im Umfang von 6 CP hierauf anrechnen.

## § 4 Prüfungen

(1) Anstelle von mündlichen oder sonstigen Prüfungen, die die Präsenz des Prüflings an der Universität erfordern, können mit seiner Zustimmung andere in einer Studien- oder Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität oder den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vorgesehene Prüfungsformen gewählt werden, die zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation geeignet sind und keine Präsenz des Prüflings an der Universität oder erheblich geringeren Kontakt der Beteiligten untereinander erfordern.

(2) Mündliche oder sonstige Prüfungen, die die Präsenz des Prüflings an der Universität erfordern, können mit seiner Zustimmung im Wege der Videokonferenz unter Verwendung von vom Hochschulrechenzentrum bereitgestellten oder empfohlenen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Für Prüfungen nach Abs. 2 gelten folgende Regelungen:

1. Zu Beginn der Prüfung muss sich der Prüfling mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.
2. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt.
3. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.
4. Die Hochschulöffentlichkeit bleibt ausgeschlossen.

(4) In Abweichung von § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich gilt eine im Zeitraum von Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2022 abgelegte und nicht bestandene oder aufgrund Versäumnisses nicht bestandene Prüfungsleistung einmalig als nicht unternommen, sofern nicht ein Täuschungsversuch der Grund für das Nichtbestehen der Prüfungsleistung war.

Satzung über Abweichungen im Studien- und Prüfungsrecht während der Sars-CoV-2-Pandemie	02.05.2022	7.34.C
---	------------	--------

(5) Ein wichtiger Grund für einen Prüfungsrücktritt nach § 29 Abs. 2 AIB liegt auch vor, wenn ein Prüfling sich aus Gründen, die mit der SARS-CoV-2-Pandemie in Zusammenhang stehen, zum Prüfungsantritt außer Stande sieht; einer Glaubhaftmachung durch Nachweise bedarf es nicht. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 29 Abs. 3 AIB.

(6) In Prüfungen mit mehrtägiger Bearbeitungsdauer kann der zuständige Prüfungsausschuss von Amts wegen einmalig pro Einzelprüfung eine Verlängerung der Abgabefrist von bis zu sechs Wochen gewähren, wenn die Pandemiesituation die fristgerechte Durchführung der Prüfung wesentlich erschwert; andere Regelungen zur Verlängerung von Fristen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Entscheidungen nach dieser Satzung**

(1) Soweit nicht anders bestimmt, werden Entscheidungen nach dieser Satzung von der oder dem Modulverantwortlichen oder, wo kein solcher vorhanden ist, von der für die Prüfung verantwortlichen Person getroffen und mindestens einen Monat vor der Prüfung bekannt gegeben. Mit Zustimmung des betroffenen Prüflings kann von dieser Frist abgewichen werden.

(2) Die Zustimmung eines Prüflings zur Ersetzung der Prüfungsform ist verbindlich; sie kann nur einvernehmlich mit der nach Abs. 1 zuständigen Person und nur bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden. Prüflinge, die einer Ersetzung nicht zustimmen, müssen bis zum nächsten regulär durchgeführten Prüfungstermin warten.

(3) Die Weisungsrechte des Präsidenten, des Dekanats sowie der Dekanin oder des Dekans aufgrund von § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6 Abschlussfristen**

Sieht eine Spezielle Ordnung der JLU vor, dass bestimmte Module bis zum Ende bestimmter Fachsemester abgeschlossen sein müssen, so wird diese Frist für alle Studierenden, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 im entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren, um zwei Semester verlängert. Diese Regelung gilt auch für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.

## **§ 7 Elektronische Abgabe**

Abweichend von § 21 Abs. 5 der AIB können Prüfende bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Thesis bzw. wissenschaftliche Hausarbeit nur in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben ist. Die elektronische Abgabe erfolgt in der Regel per E-Mail und unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft; bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort. Abweichend von Satz 1 gilt § 6 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses rückwirkend ab dem Wintersemester 2020/21.